

Vorsitzender Richter am OLG J. Leygraf

Tetralog im Maßregelvollzug

Besser geht nicht? Oder doch?

Zu diesem Thema soll ich heute aus der Sicht des Richters Stellung nehmen. Dazu muss ich kurz meine Tätigkeit umschreiben. Ich bin seit 2003 Vorsitzender eines Strafsenats, der für den gesamten Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm für die Beschwerdeentscheidungen zuständig ist, wenn es um die Fortdauerentscheidungen bei den Unterbringungen im psychiatrischen Krankenhaus und der Sicherungsverwahrung geht. Aus der Tatsache, dass wir uns nur mit den Beschwerden – in der Vergangenheit waren das nahezu zu 100 % solche der Untergebrachten – befassen, können sie entnehmen, dass wir in Grunde uns nur mit den Fällen auseinandersetzen müssen, bei denen die Untergebrachten mit den Entscheidungen der Vorinstanz und damit im Grunde mit dem bisherigen Vollzug der Unterbringung nicht einverstanden waren. Wird der Betroffene entlassen, bekommen wir die Akte erst gar nicht zu sehen. Daher mag ich eine sehr eingeschränkte Sichtweise auf den Maßregelvollzug haben. Diese führt dazu, dass ich der Behauptung: „Besser geht nicht“ sicher nicht zustimmen kann, sondern mich dem „Oder doch?“ zuwenden muss.

Zu bemängeln ist vor allem die teilweise überlange Dauer des Vollzuges, bei denen in vielen Fällen, die Grenze der Verhältnismäßigkeit erreicht, wenn nicht überschritten worden ist. Dies hat sicher viele Ursachen, die nicht allein im Verantwortungsbereich der Maßregelkliniken liegen.

Eine der Hauptursachen ist sicher das durch unsere Politiker - Wegschließen für immer- und eine Großteil der Presse geprägte öffentliche Klima.

Dieser allgemeine „Mainstream“ hat leider auch nicht vor den Gerichten, Maßregelkliniken und Gutachtern haltgemacht. Kaum einer will mehr ein Risiko eingehen, um nicht –möglichst noch mit Bild in der Bild, wie vor ei-

nigen Jahren ein Kollege - angeprangert zu werden, für eine Rückfalltat verantwortlich zu sein. Dieses allgemeine Klima hat dazu geführt, dass die Unterbringungszahlen in den letzten 25 Jahren explosionsartig gestiegen sind (im Zeitraum von 1990-2013 von 2489 auf 6652 –Höchststand 2012 6775- die Zahlen betreffen nur die alten Bundesländer-

Mit den Unterbringungszahlen ist auch die durchschnittliche Unterbringungsdauer in der 63er Maßregel gestiegen. Betrug sie Mitte der 90er Jahre noch etwas über 5 Jahre lag sie bei den im Jahre 2012 Entlassenen bei 8 ½ Jahren.

In den letzten drei bis vier Jahren hat sich jedoch ein gewisser Wandel in der Rechtsprechung gezeigt. Der Bundesgerichtshof hebt vermehrt Entscheidungen, in denen die Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet wurde, auf.

Diese Änderung der Rechtsprechung hat sicher mit dazu beigetragen, dass es zu einem Rückgang der Anordnungen in den vergangenen Jahren gekommen ist.

Diese andere Sichtweise ist bislang bei denjenigen, die maßgeblich über die Beendigung der Maßregel zu entscheiden haben, noch nicht immer angekommen.

Dies zeigt folgendes Zitat aus einem Prognosegutachten, welches mir im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens vorlag. Es betraf einen pädophilen Straftäter. „Zusammenfassend kommt der Berichterstatter zu dem prognostischen Schluss, dass auch nicht der geringste Zweifel daran bestehen kann, dass der Proband weiter in der Unterbringung nach § 63 verbleiben muss und dass er noch einer intensiven Behandlung bedarf. ... Ohnehin kann der Proband aus meiner Sicht nicht entlassen werden. Die Frage der Verhältnismäßigkeit mag dann stellen wer will. Die momentane gesellschaftliche Situation beantwortet die Frage im Übrigen eindeutig.“

Im meine, dass diese Ausführungen deutlich kennzeichnen, wie sich Gutachter – sicherlich ebenso wie Gerichte – von der öffentlichen Meinung und dem allgemeinen Klima beeinflussen lassen.

In meinem Senat versuchen wir seit etwa drei Jahren vermehrt - unabhängig von und vor der Diskussion um den Fall Mollath, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu seinem Recht zu verhelfen.

Nachdem wir in den Jahren zuvor in der Regel nur in solchen Fällen die Unterbringung wegen fehlender Verhältnismäßigkeit für erledigt erklärt haben, in denen die Anlassdelikte und die zu erwartenden lediglich von geringem Gewicht waren, meist Eigentums- und Vermögensdelikte, Nötigung und Bedrohung haben wir in den letzten 2 ½ bis drei Jahren auch bei gravierenderen Anlassdelikten bis hin zum Mord die Unterbringung für erledigt erklärt oder zur Bewährung ausgesetzt. In zwei Fällen betrug die Unterbringungsdauer 40 Jahre in zwei Fällen mehr als dreißig Jahre und in einigen weiteren mehr als 20 Jahren. Das größte Problem in all diesen Fällen war die Frage, wohin die Entlassung erfolgen sollte. In der Regel stand ein Heim nicht zur Verfügung. Häufig waren die Betroffenen so hospitalisiert, dass ohne eine entsprechende Betreuung ein Leben außerhalb der Klinik nicht denkbar war. Natürlich kann mit einer solchen Begründung die Entlassung nicht abgelehnt werden. Denn sonst würde der Maßregelvollzug sein eigenes Klientel heranziehen. Eine große Rolle spielte die Frage des Heimplatzes für die Frage der Gefährlichkeitsprognose, welche auch im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen hat. Darf dann eine Entlassung nicht erfolgen, wenn nach sachverständiger Beurteilung eine Gefahr für weitere gravierende Straftaten nicht mehr besteht, wenn der Betroffene in eine gut strukturiert, betreute Wohneinrichtung aufgenommen wird, eine solche aber nicht zur Verfügung steht? Wir haben den Standpunkt vertreten, dass das in der Regel nicht zu Lasten des Untergebrachten gehen darf. Der Staat ist verpflichtet solche Einrichtungen zu er-

stellen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich in seiner Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit der Sicherungsverwahrung gesagt und die Verfassungsgemäßheit davon abhängig gemacht, dass solche Heime zur Verfügung gestellt werden- augenscheinlich hat sich bislang dort auch noch nichts getan. Wenn er diese Aufgabe aus Angst vor den Widerstand der Öffentlichkeit nicht in Angriff nimmt, sondern lieber weiter hochgesicherte Forensiken baut, kann dies nicht zu Lasten der Untergebrachten gehen. Bei Veranstaltungen wie dieser werde ich dann immer von Vertretern aus den Ministerien gefragt, wer denn diese Heime von welchem Geld bauen solle. Dem kann ich nur mit einer Entscheidungsbegründung des BGH antworten: „Insoweit hat der Richter das Gesetz anzuwenden und es der Verwaltung zu überlassen, die für seine Vollstreckung erforderlichen Einrichtungen bereit zu stellen.“ (BGH NJW 1989, 2337, 2338). Hier nun ein Beispiel zum Unterbringungsverlauf eines Betroffenen, bei dem wir im letzten Jahr die Unterbringung für erledigt erklärt haben. Der Fall zeigt meines Erachtens beispielhaft die Entwicklung des Maßregelvollzuges in den letzten 40 Jahren auf:

Der Betroffene, der bereits in seiner Jugend wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Erscheinung getreten war, hatte im Alter von 21 Jahren in einem Waldstück ein ihm bis dahin unbekanntes 7 jähriges Mädchen zu vergewaltigen versucht. Als ihm dies wegen des Widerstandes des Mädchens nicht gelang, schlug und würgte er das Kind. Dieses verstarb aufgrund des Würgens an akutem Herzversagens. Trotz eines in mehreren Tests festgestellten IQ's von 80-90 wurde dem Angeklagten ein „leichter Schwachsinn“ attestiert, der seine Steuerungsfähigkeit erheblich vermindert habe. Eine Triebanomalie wurde ausdrücklich ausgeschlossen. Das Schwurgericht verurteilte ihn im Mai 1974 zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren und zur Unterbringung gem. § 63 StGB. Das Urteil wurde gleich rechtskräftig. Seitdem befand sich der Verurteilte in der Unterbringung. Seit

1990 wurde er weitgehend gelockert. Er hatte Ausgang zu einer Arbeitsstätte im Dorf. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wäre er Mitte der 90er Jahre in Freiheit gelangt, wenn nicht am 22.09.1994 der allseits bekannte Mord von einem Mitpatienten an einem Mädchen in Eickelborn begangen worden wäre. Damals wurde er bzgl. seiner weiteren Lockerungseignung- wie alle in Eickelborn untergebrachten Sexual- und Gewaltstraftäter- prognosebegutachtet. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass man keine konkreten Kriterien benennen könne, mit denen sich nachvollziehbar begründen ließe, wie groß die Gefahr eines nochmaligen Sexual- bzw. Tötungsdeliktes tatsächlich sei. -Mit dieser Prognose hätte er nach den im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen entlassen werden müssen.- Stattdessen wurde sämtliche Lockerungen- entgegen des Vorschlages des Gutachters- gestrichen. Seit 1997 bemühte man sich ein gut strukturiertes Wohnheim für den Betroffenen zu finden. Er befand sich damals 23 Jahre in der Unterbringung. Es wurde ein Heim in Lübeck gefunden, welches im März 1999 eine Aufnahme zusagte. Offensichtlich bestanden jedoch Vorbehalte seitens der Maßregelklinik, unter anderem wurde ein „ausgeprägter Hospitalismus“ geltend gemacht –nach der Rechtsprechung des BVerfG kein Argument. Auf Druck der Strafvollstreckungskammer, die auf die Frage der Verhältnismäßigkeit hingewiesen hatte, erfolgte im Mai 2000 die Beurlaubung in das Heim. Dort verblieb der Betroffene bis September 2001, also 1 ½ Jahre. Trotz unproblematischen Verlaufs der Beurlaubung erfolgte eine Rückverlegung zum Zwecke des erneuten Versuchs einer therapeutischen Behandlung einer Sexualstörung. Diese war in einem 16 III MRVG NW Gutachten empfohlen worden, in dem der Sachverständige erstmals –nach 27 Jahren Maßregelvollzug- einen sexuellen Sadismus festgestellt haben wollte. Die Rückverlegung erfolgte mit der Begründung, in Schleswig-Holstein ließe sich kein Sexualtherapeut finden.

In der Klinik fand jedoch eine entsprechende Behandlung nicht statt, vielmehr wurde der Betroffene der sogenannten „forensischen Langzeitbehandlung“ zugefügt. Ende 2011, also 10 Jahre nach der Rückverlegung, erhielt er erstmals wieder 1:1 Ausgang. Dieser war in der Vergangenheit zwar von den jeweiligen Gutachtern befürwortet, von der Klinik allerdings gestrichen worden, da der Untergebrachte ohnehin keine Entlassperspektive habe. Im Feb. 2013 kam begleiteter Gruppenausgang hinzu. Im letzten 16 III MRVG-NW Gutachten wurde zwar die Verlegung in ein Heim für möglich angesprochen. Allerdings finden sich in diesem Gutachten auch folgende Sätze:

„Im jetzigen Rahmen der Unterbringung findet Herr X adäquate und für ihn ideale Bedingungen vor. Ein für ihn höchstmögliches Maß an freiheitlich begleitenden Einzel- und Gruppenausgängen hat er erreicht“

Ein von uns in Auftrag gegebenes Gutachten kam zunächst zu dem Ergebnis, dass ein sexueller Sadismus nicht vorliege. Der Gutachter stufte die Gefahr erneuter sexuell motivierter Gewalttaten bei dem zwischenzeitlich 62 jährigen, deutlich vorgealterten Untergebrachten aus. Allenfalls seien mit kleineren Diebstählen oder ähnlichem zu rechnen.

Wir haben am 7. August letzten Jahres die Unterbringung zum 15. Januar 2015 für erledigt erklärt. Dabei gingen wir davon aus, dass es der Klinik möglich sein müsse, in dieser Zeit ein Heim für den Betroffenen zu finden. Unsere Hoffnung wurde enttäuscht, tatsächlich hat man ihn in eine Obdachlosenunterkunft nach Bielefeld abgeschoben. Gleichzeitig wurde er von der psychiatrischen Straftäterambulanz dort betreut. An diese wandte er sich Anfang März, als er sich anlässlich eines Einkaufs überfordert fühlte. Der Anblick junger Mädchen im Minirock führte bei ihm zu spontanen sexualisierten Gedanken. Er wurde auf eine Station für akut psychische Kranke in der Klinik Gilead IV in Bethel aufgenommen. Von dort fand man Anfang Mai

ein Zimmer für ihn im Haus Gaza in Bethel (ein Heim für schwer psychotisch Langzeiterkrankte, sicherlich nicht der angemessene Aufenthaltsort). Entscheiden Sie anhand dieses Falles nun selbst, ob es nicht noch besser geht.